

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 19. Februar 2014

§ 468 Revision Landwirtschaftsgesetz 2014

2. Lesung
(Berichte s. § 460, 5.2.2014, S. 584)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g; Massnahmen zur Absatzförderung

Fridolin Staub, Bilten, hält fest, dass die in erster Lesung diskutierte Bestimmung im Wortlaut zutreffend sei. – Die geforderten Unterlagen betreffend Richtlinien zur Verwendung der Marke „Glarnerland“ im Lebensmittelbereich wurden zur Verfügung gestellt. Dafür gebührt Dank. – Die Marke „Glarnerland“, wie sie etwa auf der Homepage des Kantons zu sehen ist, ist so nicht eingetragen. Das wird bei der Betrachtung der ersten Seite dieser Richtlinien sichtbar. Die hier besprochene Marke gibt es pikanterweise also gar nicht. 2011 hat der Regierungsrat beim Institut für geistiges Eigentum einen Antrag gestellt. Am 11.1.2013 wurde der Antrag sistiert. Nun ist das Memorial so anzupassen, dass darin nicht von einer Marke „Glarnerland“ gesprochen wird. Der Regierungsrat ist gebeten, die Verwendung des Schriftzuges „Glarnerland®“ zu überprüfen, da dieser so nicht korrekt ist.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* versucht, zu klären. – Wenn Landrat Fridolin Staub die Richtlinien gelesen hat, dann hat er auch verstanden, dass der Schriftzug „Glarnerland“ mit Berg und stilisiertem Martinsloch die eingetragene Marke ist, um Glarner Produkte mit der Herkunftsbezeichnung zu schützen. Von dieser Marke wird im Memorial im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsgesetz die Rede sein. Die Formulierung kann deshalb beibehalten werden. Die Produzenten, welche die Richtlinien einhalten, dürfen diese geschützte Marke auch verwenden. Die Marke „Glarnerland“ mit ® kann hingegen nicht eingetragen werden, da dies bei Ortsbezeichnungen generell nicht möglich ist. Das soll aber nicht dazu führen, dass diese Marke etwa beim Kantonsmarketing nicht weiter verwendet wird. Das ist weder unlauter noch problematisch.

Artikel 11; Höchstzulässiger Pachtzins

Heinrich Schmid, Bilten, stellte in der ersten Lesung einen Abänderungsantrag. Mit den damaligen Ausführungen von Frau Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti ist er nicht zufrieden. – Es wurde darauf hingewiesen, dass der Pächter gegen den Zuschlag auf den höchstzulässigen Pachtzins rekurrieren kann, wenn der Unterhalt nicht gemacht und der Zuschlag deshalb zu Unrecht erhoben wurde. Wäre es da nicht zielführender, die zweckgebundene Verwendung des Zuschlags ins Gesetz zu schreiben?

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* verweist auf ihre Ausführungen in der ersten Lesung und beantragt unveränderte Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission. – Ähnliche Regelungen wurden bereits einmal diskutiert. Damals ging es um die Aufgaben der Korporationen im Zusammenhang mit dem Memorialsantrag der Gemeinde Glarus Süd. Wenn die Gemeinden die Korporationsmitglieder veranlassen, weil sie die Aufgaben der Korporationen übernehmen, müssen diese das Geld zweckgebunden verwenden. Man sprach sich aber dagegen aus, dass für jede Aufgabe ein Fonds geöfnet werden muss. Es bleibe auch ohne diesen nachvollziehbar und transparent. Bei den Alpen verhält es sich ähnlich. Hauptsächlich sind die Gemeinden Eigentümer der Alpen. Es wäre eine Überadministrierung, wenn die Gemeinden für jede Alp einen Fonds mit einer Zweckfinanzierung machen müssten. Die Gemeinden können aufzeigen, was mit dem Geld passiert, sollte ein Pächter reklamieren. Ihnen sind keine weitere Auflagen zu machen.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionpräsident, zeigt Verständnis für das Anliegen von Landrat Heinrich Schmid, spricht sich aber dennoch für die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung aus. – Die Gelder sollen für den Unterhalt verwendet werden. Allerdings reichen diese heute bei Weitem nicht aus. Seit der Fusion sind die Gemeinderechnungen dermassen detailliert, dass jederzeit nachvollziehbar ist, wie viel in jede Alp investiert wurde.

Heinrich Schmid formuliert seinen in der ersten Lesung gestellten Änderungsantrag wie folgt um: „Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Verpächter *die Gelder zweckgebunden für den ordentlichen Unterhalt verwendet.*“

Abstimmung: Der Änderungsantrag Schmid unterliegt dem Antrag der Kommission.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird mit der von der Kommission vorgenommenen Änderung von Artikel 11 zur Annahme unterbreitet.